



Bodenlos - Der Umgang mit dem Freiraum



Brockhagen-Ost



Gemeinschaft für
Natur- und Umweltschutz
im Kreis Gütersloh e.V.



Einleitung	3
Theorie und Praxis – Steinhagen und seine Gewerbeland-Politik	4
Heftig umworben: die Firma Hörmann	5
Heftig überplant: Brockhagen-Ost	7
Mit Trick 17 zum Gewerbegebiet	9
Steinhagen und seine Helfershelfer	14
Die „Abwägung“ der Interessen	16
Wie Politiker argumentieren	18
Warum regt sich die GNU so auf?	20
Was können wir tun?	22
Chronologie der Ereignisse	23
Anhang: Gesetzestexte	29
Impressum	41
Index	42
GNU - Beitrittserklärung	43
Notizen	45



Wenn es um Wirtschaftsinteressen geht, ist der Naturschutz heute nur zu oft keinen sprichwörtlichen Pfifferling mehr wert. Immer wieder entscheiden sich Gemeinden und Behörden lieber kurzfristig für angeblich mehr Gewerbesteuer als mit Weitblick für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Wirtschaft.

In diesem GNU-Spezial wollen wir dafür ein besonders drastisches, aber leider auch typisches Beispiel aufgreifen: das Verfahren, das den Weg frei machte für das umstrittene Gewerbegebiet Brockhagen-Ost in Steinhagen. In Brockhagen sorgten Gemeinde, Kreis Gütersloh und Bezirksregierung Detmold gemeinsam dafür, dass der Wettkampf zwischen Natur und Wirtschaft zu einem ungleichen Schlagabtausch verkam, in dem die Natur bereits in der ersten Runde k.o. ging.

Der Grund: beim Genehmigungsverfahren wurden geschickt gesetzliche Vorschriften und vorgeschriebene Beteiligungsverfahren unterlaufen und damit auch die Naturschutzverbände ausgetrickst. Jetzt wird ein unersetzliches Stück freie Landschaft unwiderruflich zerstört und das nur, weil die Gemeinde Steinhagen ihrer Nachbarstadt Halle einen einzigen Unternehmer abwerben wollte. Der hätte nämlich auch in Halle bauen können – ohne zusätzliches Naturopfer. Der einzige Gewinn: in Steinhagen ging es etwas schneller – leider auch mit der Zerstörung unserer wertvollsten Ressourcen.

Ähnlich einfallsreich und mit denselben zerstörerischen Wirkungen wie in Brockhagen ist vor einigen Jahren das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Rietberg in das Überschwemmungsgebiet des Sennebaches platziert worden und werden gerade aktuell auf der „Marburg“ die Flächen für ein „interregionales Gewerbegebiet“ abgesteckt, eine Wortschöpfung, die zwar nicht die Tatsachen vor Ort ändert aber als juristischer Trick erst die Planung im Grünen ermöglichte. Auch das Beispiel Brockhagen-Ost ist für uns als GNU Anlass, fragwürdige Praktiken von Behörden und Politikern unter die Lupe zu nehmen, die im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen nicht nur einseitig wirtschaftlichen Interessen den Vorzug geben dürfen – sie haben den gesetzlichen Auftrag, für uns alle eine Zukunft zu sichern. Und dafür ist eine intakte Natur überlebens-notwendig.





Theorie und Praxis – Steinhagen und seine Gewerbeland-Politik

Steinhagen zeigt seit Jahren einen schier unstillbaren Hunger auf neue Gewerbegebiete und neue Unternehmen, die sich in der Gemeinde niederlassen sollen. Dabei sind Verwaltung und Politik recht erfolgreich: die Gemeinde hat mit 16,5 Millionen Euro im Jahr 2002 trotz Abwärtstrend noch ein Steueraufkommen von örtlichen Firmen, von dem manche andere Kommune dieser Größenordnung (bis 20.000 Einwohner) nur träumt.

Auf diese Erfolge fixiert, bringen Rat und Verwaltung jedoch Wunsch und Wirklichkeit manchmal etwas durcheinander: im aktuellen Flächennutzungsplan sind Gewerbegebiete von insgesamt 182,5 Hektar ausgewiesen – 129 Hektar davon bebaut, die anderen noch in der längerfristigen Planung. Das ist ein stattlicher Anteil für die Wirtschaft und mehr als anderswo – aber nur theoretisch.

In der Praxis ist es Steinhagen nämlich nicht gelungen das ausgewiesene Gewerbeland zu mobilisieren. Es gehört nur zum Teil bereits der Gemeinde; andere Bereiche gehören Bürgern, die es noch gar nicht verkaufen wollen. Und deshalb musste Steinhagen sich kurzfristig etwas einfallen lassen, als es im letzten Jahr darum ging, der Nachbarstadt Halle auf die Schnelle eine größere Firma wegzuschnappen.

Steinhagen baut gern Natur zu: Zwischen 1991 und 1996 verzeichnete die Gemeinde einen sogenannten „Freiraumverbrauch“ von 60,7 Hektar – ein Zuwachs von 10%. Landesweit lag er gleichzeitig nur bei 4,2%.



Heftig umworben: die Firma Hörmann

Die Hörmann KG ist eine Weltfirma. Bei Toren, Türen, Zargen und Antrieben ist die Hörmann-Gruppe Europas größter Anbieter. In Halle und Steinhagen ist Hörmann bereits mit Werken vertreten – und ganz nebenbei Steinhagens größter Gewerbesteuerzahler.

Als dem Unternehmen sein altes Werk für Antriebstechnik in Halle nicht mehr ausreichte, wollte es ein neues bauen – und zwar zunächst wieder in Halle. Bedingung: möglichst rasch sollte das gehen, möglichst ohne lästige Konflikte. Schnell wetteiferten Halle und Steinhagen um den großen Steuerzahler – Halle, um die Hörmann-Arbeitsplätze zu behalten, Steinhagen, um sie der Nachbarstadt wegzunehmen.

Halle bot südlich der Firma ASTA einen Acker an, der bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche abgesichert war. Steinhagen konterte mit einem raschen Grundstückskauf in Brockhagen, genau gegenüber vom Steinhagener Hörmann-Werk jenseits der L 782 und damit für das Unternehmen wie gemacht. Mit umziehen wollte auch die Spedition Leimkuhl, die die Hörmann-Produkte ausliefert.



Das Gelände mitten in der freien Landschaft musste zwar noch als Gewerbegebiet ausgewiesen und aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Doch weil dort kaum jemand wohnt, erwartete man auch keine Widersprüche – Einwände gegen die Naturzerstörung betrachteten die Steinhagener





Politiker offenbar von vornherein nicht als ernst zu nehmendes Hindernis.

Hörmann biss an – zumal ihm die Gemeinde offenbar versprach, das Gewerbegebiet speziell für ihn so schnell wie möglich durchzuboxen. Denn das schien sein ausdrücklicher Wunsch. Und der zog. Gemeinde, Kreis und Bezirksregierung machten sich diesen Wunsch als oberste Richtschnur für ihre Entscheidungen zu eigen und begründeten damit sogar die Zurückweisung aller Einsprüche.

Inzwischen ist das neue Hörmann-Werk bereits im Rohbau fertig – im extra für ihn maßgeschneiderten Gewerbegebiet, das tatsächlich in der Rekordzeit von etwas mehr als einem Jahr baureif wurde. Bis zum Jahresende 2002 soll der Bau fertig sein. Dann wird mitten in einem früheren Erholungsgebiet ein Drei-Schicht-Betrieb gefahren, mit einer Spedition als Nachbar, die eine eigene Tankstelle und Waschstraße betreibt und Tag und Nacht fährt.

Die Gemeinde Steinhagen bastelt derweil bereits an der Erweiterung des Gewerbegebietes im so „konfliktarmen“ Außenbereich für weitere Betriebe.



6



Heftig überplant: Brockhagen-Ost

Es gab einmal eine Zeit, da war das spätere Gewerbegebiet Brockhagen-Ost den Steinhagenern als reine Natur lieb und teuer – so sehr, dass sie es schützen wollten. Das freie Gelände zwischen Brockhagen und Steinhagen mit dem Pattborster Wald, den Ströher Wiesen und Feldern, wurde damals unter Landschaftsschutz gestellt – ausdrücklich, um eine Zersiedelung zu verhindern und es für die Naherholung und ungestörte Entfaltung von Tieren und Pflanzen zu erhalten. Die Landstraße 782 galt dabei als absolute Grenze, die Wohn- und Gewerbebauten auf lange Sicht nicht überschreiten sollten.

Im Jahr 2000 stellte sich der Gemeinderat im neuen Flächennutzungsplan noch einmal hinter dieses Versprechen. Mit gutem Grund: das Gebiet war bis dahin ein ganzes, nicht durch Gebäude oder größere Straßen zerschnittenes Stück typisches Ostmünsterland mit Wiesen und Äckern, kleinen Gehölzen, Gräben und Tümpeln. Da fühlten sich sogar Kiebitze wohl. Direkt daneben liegt das Naturschutzgebiet Ströher Wiesen, 87 Hektar feuchte Wiesen und traditionelles Brutgebiet des bedrohten Brachvogels. Nördlich fließt der Abrooks-bach, idyllisch gesäumt von Bäumen und Sträuchern.



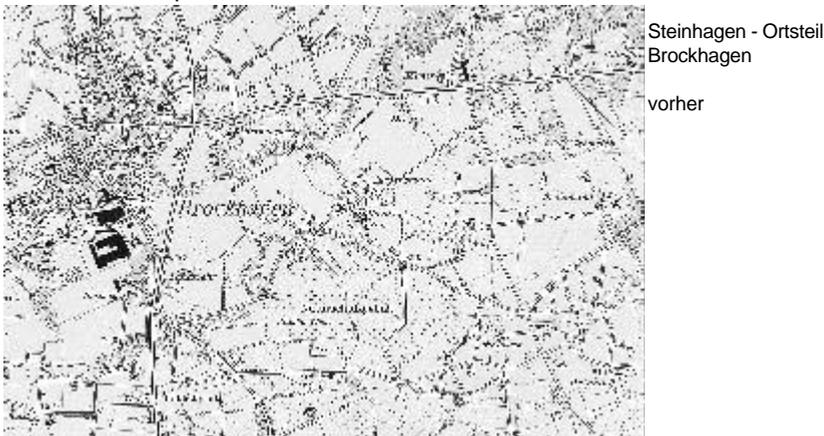
Um dieses Gebiet zu erhalten, lehnte der Rat kürzlich eine Abgrabung und sogar einen Funksendemast als zu massive Eingriffe in die Natur ab. Ein kleines Stück – 4,4 Hektar – war sogar schon mal für Gewerbe im Gespräch. Es wurde ausgemustert – wegen seiner „hohen Empfindlichkeit“.

7





Im Jahr 2001 dachten Steinhagens Politiker aber plötzlich um. Was früher als hochempfindlich und absolut unverbau-bar galt, sollte plötzlich mit einem Achselzucken geopfert werden. Und wurde es auch. Knappe 10 Hektar werden bereits bebaut, weitere sollen folgen. Die Gemeinde tröstet sich und andere mit dem sogenannten gesetzlich¹ vorgeschriebenen „Flächenausgleich“: Ersatz für Natur pur soll jetzt ein intensiv bewirtschafteter Acker von 2,5 Hektar Größe an der Ecke Brockhäger Straße/Gütersloher Straße sein. Er soll aufgeforstet werden und damit die brutale Landschaftszerstörung in Brockhagen-Ost wiedergutmachen – zumindest auf dem Papier.



8 ¹siehe Anhang: Gesetzestexte



Mit Trick 17 zum Gewerbegebiet

Als die Gemeinde Steinhagen mit dem neuen Gewerbegebiet in Brockhagen liebäugelte, sah sie eine Fülle von Gesetzesvorschriften und Verordnungen vor sich, die ihr die Ansiedlung der Firma Hörmann in der freien Landschaft eigentlich hätten unmöglich machen müssen. Dennoch ist die Firma heute genau dort, wo sie hin sollte. Der sprichwörtliche Trick 17 machte es möglich.

Steinhagen ist mit knapp 20.000 Einwohnern noch ein Grundzentrum² im überwiegend ländlichen Raum, das neues Gewerbeband nur in einem gesunden Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl ausweisen darf. Das bestimmen die Ziele³ des Gebietsentwicklungsplanes (GEP). Steinhagen war zu dem Zeitpunkt mit 129 Hektar bebauten Gewerbegebiet und einem weiteren Drittel in Reserve schon reichlich überbucht.



Der GEP macht außerdem eine Reihe weiterer Vorschriften, die Steinhagen auf seiner Wunschfläche nicht einhalten konnte:

Für den Bereich „Freizeit und Erholung“ wird als oberstes Ziel genannt:

„Für die Bevölkerung sind siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Nah- und Feierabenderholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen.“ (Nr. 385)

Die mit Brockhagen-Ost überplante Landschaft war wegen ihrer vielfältigen, naturräumlichen Ausstattung im GEP wie im aktuellen Flächennutzungsplan von Steinhagen gemäß Ziel 1 ausgewiesen. Die Planung widerspricht diesem Ziel.

^{2,3} siehe Anhang: Gesetzestexte





Für den Bereich „Infrastruktur - Schienenverkehr und öffentlicher Personennahverkehr wird als „Ziel 3“ genannt:

„Die verkehrsbedeutsamen Maßnahmen im Rahmen des EXPO-Projektes „Haller Willem“ zur Ertüchtigung und Attraktivierung der Schienenstrecke Bielefeld-Halle (Dissen/Bad Rothenfelde) sind vorrangig umzusetzen.“ (Nr. 427)

Brockhagen-Ost ist in ca. 7 km Entfernung vom „Haller-Willem“ geplant, obwohl es in unmittelbarer Nähe in Halle eine Alternative gab. Die Planung unterläuft dieses Ziel.

Im Abschnitt „Natürliche Lebensgrundlagen“ werden „Freiraum“ und „Freiraumfunktionen“ erörtert. Dabei werden als „Ziel 4“ und „Ziel 5“ festgelegt:

„Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen sind zu erhalten und zu fördern.“ (Nr. 201)

„Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.“ (Nr. 202)

Brockhagen-Ost nimmt Freiraumbereich mit besonderem Schutzbedürfnis nämlich Gebiete zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ in Anspruch. Dies widerspricht dem Ziel des GEP.



Für die „Agrarbereiche“ gilt als oberstes Ziel:

„Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie zum Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft im Planungsgebiet ist bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.“ (Nr. 236)

Gerade dieses Ziel wird mit Brockhagen-Ost total unterlaufen. Brockhagen-Ost gefährdet Vollerwerbsbetriebe insbesondere diejenigen, die Naturschutzarbeit leisten.

Bei der Behandlung von „Natur und Landschaft“ steht der „Schutz der Natur“ an erster Stelle. Dabei ist oberstes Ziel:

„Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter und seltener Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Sicherung der wertbestimmenden Lebensräume hat in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund der Biotopverbunde zu erfolgen.“ (Nr. 251)

„Nutzungsansprüche mit Auswirkungen, die die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Bereiche als Elemente des Biotopverbundes erheblich beeinträchtigen, sind zu vermeiden.“ (Nr. 253)

Der landesweit geplante Biotopverbund, durch den das Naturschutzgebiet Ströher Wiesen und die Landbachau miteinander vernetzt werden sollen, wird durch das Gewerbegebiet Brockhagen-Ost entscheidend gestört.

Weiterhin ist das genannte Naturschutzgebiet Ströher Wiesen in der sogenannten Schattenliste als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) aufgeführt. Bisher hat es keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeben.





Deshalb waren Probleme zu erwarten, als die Gemeinde zunächst 30 Hektar für ca. 9 Millionen DM in Brockhagen kaufte und gleichzeitig bei der Bezirksregierung Detmold als Gewerbegebiet anmeldete. Ganz kurzfristig meldete Steinhagen jedoch um, reduzierte seine Wünsche auf ca. 9,5 Hektar – und umging damit gekonnt die hinderlichen Bestimmungen des GEP. Denn Gewerbegebiete unter 10 Hektar Größe müssen nicht unbedingt im GEP dargestellt werden, so dass es der Bezirksregierung möglich war, in einem einfachen Verwaltungsakt⁴ zuzustimmen.



Das war ganz offensichtlich Absicht, wie auch der Detmolder Landschaftsbeirat nachher erkannte: „Er gehe davon aus“, so Vorsitzender Herbert Dehmel später in einem Einspruch an die Bezirksregierung, „dass diese Größe nur gewählt wurde, um die Darstellungspflicht im GEP zu umgehen.“ Die wichtigste Konsequenz für Steinhagen und Unternehmer Hörmann: für das Gebiet war kein zeitraubendes und aufwändiges GEP-Änderungsverfahren⁵ und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁶ nötig, einer der wichtigsten und eigentlich unverzichtbaren Prüfsteine bei Planungen in der freien Landschaft und für Entscheidungen der zuständigen Gremien.



^{4, 5, 6} siehe Anhang: Gesetzestexte



Ihr Streben nach den ursprünglich geplanten 30 Hektar Gewerbegebiet haben Steinhagens Politiker deshalb aber nicht aufgegeben. Inzwischen läuft bereits ein Antrag auf Erweiterung von Brockhagen-Ost. Der muss dann zwar die GEP- und UVP-Hürde nehmen, doch diese Prüfungen beziehen sich nun nicht mehr auf unbebaute Landschaft: Hörmann steht ja schon. Die „Salamitaktik“ verspricht also erfolgreich zu sein.

Für die GNU ist diese Vorgehensweise ein klassischer Präzedenzfall dafür, wie eine Gemeinde bestehende Gesetze unterläuft, um ihren – mit dem Naturschutz nicht vereinbaren – Willen zu bekommen. Ohne GEP gibt es nämlich auch kein Recht für unbequeme Kritiker sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens wirksam zu äußern. Das betrifft nicht nur Naturschutz- und andere Verbände, sondern auch andere Behörden z.B. die Landwirtschaftskammer und nicht zuletzt den Regionalrat. Dort hätte nämlich auch die von Steinhagen ausgebotene Stadt Halle ihre Interessen zur Geltung bringen können.

Außer der Umgehung des Landesplanungsgesetzes und des UVP-Gesetzes hat Steinhagen aber auch Bestimmungen in anderen Gesetzen zugunsten der Natur großzügig übergangen⁷.

„Wir unterstützen den Wettbewerb der Kommunen um Unternehmer, weil das Vorteile für die Unternehmen bringt.“
Harald Grefe, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer, Ostwestfalen



⁷ siehe Anhang: Gesetzestexte



Steinhagen und seine Helfershelfer

Steinhagen hätte sein Husarenstück brutaler Heimatzerstörung nicht allein hingekriegt. Die Gemeinde hatte Helfershelfer bis hin zur Bezirksregierung - Behörden und politische Gremien, die offenbar die gleichen einseitigen Prioritäten setzen wie die politische Mehrheit in Steinhagen.

Das war schon beim ersten Vorstoß in Sachen Gewerbegebiet spürbar. Dass Steinhagen die beantragte Gewerbefläche von 30 Hektar reduzierte, geschah ganz offensichtlich auf einen guten Ratschlag „von oben“ hin. Denn der bereits formell gestellte, planungsrechtlich verfängliche Antrag ging zwar bei der Bezirksregierung Detmold ein, wurde aber zurück gewiesen.

Unangenehme Konsequenzen wie das GEP-Änderungsverfahren blieben der Gemeinde damit erspart. Stattdessen durfte sie die Möglichkeit nutzen, einen neuen Antrag über nur noch 9,5 Hektar Gewerbegebiet zu stellen. Das war der erfolgreiche Einstieg in die trickreiche Salamtaktik, deren erstes Zipfelchen jetzt der Erweiterung auf doch noch 30 Hektar Tür und Tor öffnet. Denn das Hauptargument gegen das Gewerbegebiet fällt ja weg: die neuen Betriebe stoßen jetzt nicht mehr in einen großen unberührten freien Naturraum – da steht ja schon Hörmann.

Die Bezirksregierung hätte das nicht zulassen müssen – aber sie hat es getan. Ausschlaggebend waren für sie die gleichen Argumente wie für die Steinhagener Politiker: ein Wirtschaftsbetrieb braucht dringend ein Grundstück, und in Steinhagen ist sonst nichts zu kriegen. Dass in Halle, also in unmittelbarer Nähe durchaus was zu bekommen war, spielte kurioserweise dabei nicht einmal für die Bezirksregierung eine Rolle.

Eigentlich ist bei der Gebietsentwicklungsplanung die Prüfung dieser „Nachbar-Potentiale“ zwingend vorgeschrieben, bevor jemand Gewerbegebiete in der freien Landschaft ausweisen darf. Aber das erste „Scheibchen“ von Brockhagen-Ost war ja so klein, dass es gar nicht unter die GEP-Pflicht fiel – dank Detmold.



Einem kritischen Beobachter muss bei dem Verfahren noch einiges mehr auffallen, was die Rolle der Bezirksregierung Detmold angeht:

- Sie hat dem Verfahren per Verfügung nach §20 LPiG zugestimmt und sich damit raumplanerisch falsch entschieden.
- Sie hat Steinhagen ein zusätzliches Gewerbegebiet zugestanden, obwohl die Gemeinde zwar jede Menge andere Gewerbeflächen ausgewiesen hat, deren Mobilisierung aber nicht für notwendig gehalten hat. In der gleichen Situation hat Detmold anderen Gemeinden mit solchen „Planungswüsten“ rigoros Grenzen gesetzt!
- Sie hat sich bei den Prüfungen, ob sich die gewünschte Gewerbefläche nicht auch auf den anderen, bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen in Steinhagen realisieren ließe, kritiklos der Auffassung der Gemeinde Steinhagen angeschlossen, die die kurzfristige Verfügbarkeit zum obersten Entscheidungskriterium erhoben hat!
- Sie hat den dringenden Antrag des eigenen Landschaftsbeirates, Brockhagen-Ost nicht zuzulassen, schlicht ignoriert.
- Sie hat nicht nur die erste „Salamischeibe“ von 9,5 Hektar von den Auflagen des Landschaftsschutzes befreit, sondern gleich 15 Hektar. Die Gemeinde Steinhagen war sich offenbar derart sicher, dass ihr Antrag auf Aufhebung des Landschaftsschutzes in Detmold durchgeht, dass sie schon vor dem Bescheid die ersten Gehölze in Brockhagen platt machte.

„Im Kern werden wir für unsere Bedürfnisse mit den Flächen auskommen müssen, die wir jetzt dafür in Nutzung haben.“ Der ehemalige Bundesbauminister Dr. Klaus Töpfer, 1993 in Enquete Kommission des Bundestages „Schutz des Menschen und der Umwelt“





Berufen konnte sich die Bezirksregierung bei ihrem „Ja“ zu Brockhagen-Ost übrigens auch auf den Kreis Gütersloh. Er hatte sich den wirtschaftlichen Interessen in Steinhagen gebeugt. Dabei war die Bewertung der Folgen für Natur und Landschaft, die ihm dafür eine Entscheidungshilfe liefern sollte, zu dem Zeitpunkt noch gar nicht fertig. Auch die ebenso kurzfristig erstellte Standortanalyse von Enderweit und Partner rechtfertigte die Entscheidung nicht, selbst dieses Gutachten stellte fest, dass erstmalig in freie Landschaft eingegriffen wurde und dies besonders zu bewerten wäre. Der Kreis Gütersloh übergang dabei auch die Bedenken seines Landschaftsbeirates gegen das übereilte Vorgehen.

Die „Abwägung“ der Interessen

Auch in Steinhagen gab es Zeiten mit so viel umweltpolitischer Einsicht, dass alle Parteien und nicht nur die Grünen es für absurd gehalten hätten, unmittelbar neben einem Naturschutzgebiet von überregionaler Bedeutung Gewerbe anzusiedeln. Aber diese Zeiten sind eindeutig vorbei. Die Ratsmehrheit in Steinhagen hat am Beispiel Brockhagen-Ost gezeigt, dass sie sich von ihren Plänen pro Industrie auf keinen Fall abbringen lässt.

Die Abwägung zwischen der schützenswerten Natur und dem Interesse, einen neuen Betrieb anzusiedeln, hat in Steinhagen nie wirklich stattgefunden – im Gegenteil: hier war von vornherein klar, dass Aspekte wie Landwirtschaft, Gewässerschutz, Landschaftsschutz und Naturerhalt als erste unter den Tisch fallen können. Der Naturschutz wurde „weggewägt“.

Dabei hatte die Natur sogar zahlreiche Fürsprecher: die GNU protestierte seit den ersten Überlegungen immer wieder. Die Jäger fürchteten um die Rückzugsgebiete für das Wild, ein Landwirt um seine Existenz. Der Vorsitzende des Landschaftsbeirates bei der Bezirksregierung Detmold beantragte, das Ansinnen Steinhagens wegen schwerwiegender Bedenken abzulehnen. Die Bewohner eines Hauses, das dem



Gewerbegebiet weichen muss, werfen der Gemeinde vor, zugunsten von mehr Gewerbesteuer wertvollen Lebensraum zu vernichten.

Sie alle fanden kein Gehör. Bestärkt fühlten sich Gemeindeväter und -mütter dagegen durch eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen. Sie befürchtete angesichts des Umfangs der Diskussion um die neue Gewerbefläche, dass diese „die Interessen der Wirtschaft in den Hintergrund treten lässt.“ Die IHK forderte lakonisch „Pragmatismus statt Prinzipientreue“.

Darum brauchte sie in Steinhagen nicht lange zu bitten. Politik und Verwaltung nutzten ebenso wie der Kreis Gütersloh und die Bezirksregierung Detmold ihren Entscheidungsspielraum für ein gemeinsames Ziel: die Ausweisung des neuen Gebietes in Brockhagen ohne Wenn und Aber. Dabei saß den Entscheidungsträgern nicht etwa die Angst im Nacken, sie könnten den nachfolgenden Generationen nur noch eine zugebaute Landschaft hinterlassen. Sie fürchteten nur eins: dass Hörmann nicht in Steinhagen baut.



„In 81 Jahren wird die gesamte Bundesrepublik Deutschland komplett zugebaut sein, wenn der Trend zur Bodenversiegelung anhält.“
Das sagte bereits 1997 der damalige Bundesbauminister Dr. Klaus Töpfer auf einer Veranstaltung in Bielefeld.





Wie Politiker argumentieren

„In diesem Fall steht für mich nicht die Natur an erster Stelle, sondern der Mensch“. Diese Äußerung der UWG-Ratsfrau Emmy Stücker während der Debatte um das Gewerbegebiet Brockhagen-Ost im Gemeinderat spricht für sich. Denn sie macht in erschreckendem Maße deutlich, dass Politiker darin tatsächlich einen Unterschied sehen.

Der Unterschied ist zwar klein, aber gemein: es geht nicht um den Menschen als Ganzes, sondern lediglich um den Menschen in der Wirtschaftswelt – soweit er da noch nötig ist. Für diese Wirtschaftswelt glauben Politiker in erster Linie sorgen zu müssen. Dafür sind sie bereit, Opfer zu bringen – in erster Linie zu Lasten der Natur, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft.



Während der entscheidenden Ratssitzung im Januar 2002 zum Thema Gewerbegebiet Brockhagen-Ost machten Ratsvertreter aller Fraktionen bis auf die Grünen deutlich, dass sie ihre Sorgfaltspflicht vor allem bei der Förderung der Industrie sehen. Für CDU-Chef Herbert Mikoteit kommt es deshalb darauf an, dass „wir

die Weiterentwicklung der Gemeinde sicherstellen“ (gemeint ist die wirtschaftliche Weiterentwicklung): „Denn erklären Sie mal den Arbeitslosen in Steinhagen, dass wir kein Gewerbegebiet schaffen wollen, nur weil einige Prozent der Bevölkerung dagegen sind.“

Da weiß er sich mit der SPD auf gleicher Wellenlänge. Rats Herr Karl-Heinz Lohrer wollte die Wahl zwischen Naturschutz- und Gewerbegebiet nämlich „nicht zu ungunsten von Familienvätern treffen, nur weil ein paar Leute weiter ins Grüne schauen wollen.“ Die FDP in Gestalt von Hans Matthieu wollte gar das Gewerbegebiet für den Umweltschutz. Gewerbesteuerkassieren sei doch nichts Schlechtes, denn „es ist doch



unsere Aufgabe, genau dies zu tun – denn damit werden auch Dinge in Sachen Umweltschutz finanziert.“

So absurd eine solche Argumentation auch klingen mag, sie macht eines deutlich: CDU und SPD, UWG und FDP geht es nicht darum, tatsächlich zwischen den Belangen der Natur und denen der Wirtschaft abzuwägen – es geht ihnen darum, ihre von vornherein feststehende Entscheidung zugunsten der Industrie mit manchmal an den Haaren herbeigezogenen Gründen zu rechtfertigen.

Die Interessen der Natur werden in dieser Diskussion nicht als grundlegende Interessen der Menschen verstanden. Wer sich für den Erhalt der Natur und gegen die Wirtschaft ausspricht, muss sich oft als blauäugiger Nicht-Realist lächerlich machen lassen – als sei Naturschutz nichts weiter als ein bisschen Prinzipienreiterei für einzelne, letztendlich entbehrliche Tier- und Pflanzengattungen. Was auch dieser Ausspruch von Karl-Heinz Lohrer, SPD, belegt: „Wenn es um die Schaffung von Arbeitsplätzen geht, müssen die Kiebitze eben zurückstecken.“

Dabei geht es in Wirklichkeit oft gar nicht um die Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern nur um ihre Verlagerung von einem Standort zum anderen, ganz zu schweigen von Arbeitsplatzeinsparungen durch mögliche Rationalisierungsmaßnahmen. Und so ist das auch bei Hörmann in Brockhagen: falls dort wirklich neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollten, dann nur aufgrund der Produktionsausweitung für den Bereich Antriebe und Steuerungen von Industrietoren. Im schlechtesten Fall werden neue Arbeitsplätze durch Verdrängung anderer Firmen im Kreis Gütersloh mit gleicher Produktionspalette geschaffen.

„Wenn es nach Ihnen ginge, dann bestände unsere Wirtschaft aus Holzschnitzern und Korbmachern. Und das Licht würden wir mit dem Dynamo erzeugen. Dafür würden wir aber weitere Ganztagschulen bauen!“ Steinhagens CDU-Fraktionschef Herbert Mikoteit während der Diskussion um Brockhagen-Ost zum Grünen Ratsvertreter Johannes Wiemann-Wendt





Warum regt sich die GNU so auf?

Wenn freie Flächen in der Natur zubetoniert werden, geht es um mehr als nur ein paar Kiebitze. Wir erleben hier in Brockhagen, wie ein Stück unserer Heimat zerstört wird – unwiderruflich. Dieser drastische Eingriff in die Landschaft lässt sich nicht mehr rückgängig machen. Selbst wenn irgendwann die Firma Hörmann nicht mehr existiert, deren neues Werk ja offenbar jedes Opfer wert war, wird es in Brockhagen-Ost nie wieder wie vorher.



Die Pflanzen und die Tiere, die hier vertrieben worden sind, um einem Wirtschaftsunternehmen Platz zu machen, kommen nie zurück. Und sie können auch nicht einfach „umziehen“ wie die Bewohner des Hauses Gütersloher Straße 49, das dem neuen Gewerbegebiet im Weg stand und von der Gemeinde noch schnell in

einer Nacht- und Nebelaktion für ca. 1 Million DM aufgekauft wurde. Steinhagen hat den Mietern gekündigt, obwohl sie protestierten. Steinhagen hat aber auch einem Stück Natur gekündigt, das nicht protestieren kann. Das müssen wir als GNU an seiner Stelle tun. Gehört worden sind wir allerdings bisher nicht.

Wenn die Interessen von Natur und Wirtschaft gegeneinander abgewogen werden, dann müssen Naturschützer oft den Eindruck haben, dass sie und die Politiker zwei völlig unterschiedliche Sprachen sprechen. Das Unverständnis, auf das wir mit unseren Argumenten stoßen, lässt eine sachliche Diskussion oft genug in einen heftigen Schlagabtausch ausarten.



Wenn wir von Fürsorge für den Menschen sprechen, meinen wir damit etwas Anderes, Grundsätzlicheres als ein Politiker, der sich um Steueraufkommen und Gemeindehaushalt sorgt. Dabei gibt es jedoch einen gravierenden Unterschied: die GNU kann nicht über die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes entscheiden – Politiker und Behörden aber können das.

Und damit sie das nicht nur nach eigenen Wertvorstellungen tun, gibt es Spielregeln, die dafür sorgen sollen, dass die Belange der Natur nicht immer hinten rüber fallen, wenn es um Interessen der Wirtschaft geht: das Naturschutzgesetz, die Bestimmungen des GEP, den Beirat der Oberen und der Unteren Landschaftsbehörde, die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände. Das Verfahren Brockhagen-Ost hat allerdings auf schockierende Art gezeigt, wie diese Spielregeln hintergangen werden – und das sogar von denen, die sie selbst aufgestellt haben.



„Es ist erschreckend, dass Geld wichtiger ist als der Erhalt von Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Martin Bernzen, Sprecher der Hausgemeinschaft Gütersloher Straße 49





Was können wir tun?

Es ist uns vollständig klar geworden, dass Verwaltung und unsere gewählten Volksvertreter nicht in der Lage sind, Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit (statt für Einzelinteressen) und für die nachhaltige Sicherung unserer Lebensgrundlagen zu übernehmen und in die Tat umzusetzen - wenn das Volk keine eindeutigen und mächtigen Signale setzt.

Das heißt wir, Sie liebe Leserin, lieber Leser und wir als GNU müssen es tun und können es auch, wenn wir nur wollen. Es ist Zeit, neue Strategien zu entwickeln, gemeinsam mit Ihnen. Im Fall Brockhagen-Ost werden wir innerhalb unseres demokratischen Mitspracherechtes den und dem Zukurzgekommenen weitere Geltung verschaffen:

- Wir haben im laufenden GEP-Verfahren Einspruch eingelegt gegen die nächsten 20 Hektar Erweiterung in Brockhagen-Ost.
- Wir klären durch dieses GNU-Spezial Sie, liebe Leserin, lieber Leser, über die Hintergründe auf, über die Art und Weise, in der Ihre gewählten Volksvertreter handeln.
- Wir wollen den „Fall“ an die Landesregierung herantragen, weil sie die gleichen Fragen stellt und die gleichen Sorgen hat wie wir.

Auf dem Forum „Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, künftig ein Nullsummenspiel“ am 12.04.2002 hat es der Chef der Staatskanzlei Georg W. Adamowitsch als untragbar bezeichnet, dass in Nordrhein-Westfalen jährlich 5.000 Hektar freie Landschaft verbraucht werden und deshalb fast 1/4 des Landes schon Siedlungs- und Verkehrsfläche sind!

Insbesondere wollen wir auf die ungesunden Konsequenzen des Gewerbewettbewerbs unter den Kommunen aufmerksam machen. Dies ist bloßer Verdrängungswettbewerb und schafft keine neuen Arbeitsplätze. Sie werden nur verlagert. Der Preis, den wir alle dafür zahlen müssen, ist zu hoch.



Chronologie der Ereignisse

Tag	Ereignis
Anf. 1972	Bau der Ortsumgehung Brockhagen (L782) als Abgrenzung des bebauten Gebietes vom Freiraum im Osten.
21.06.2000	Der Flächennutzungsplan (FNP) wird vom Gemeinderat einstimmig verabschiedet: Im landschaftspflegerischen Beitrag wird Brockhagen-Ost als ein Bereich „mit sehr hoher Empfindlichkeit“ ausgewiesen. Der FNP enthält Gewerbegebiete an anderen Stellen.
Sept. 2000	Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplans (GEP) bescheinigt Steinhagen ausreichend Gewerbegebiete.
25.01.2001	Der Bauausschuss der Gemeinde Steinhagen beschließt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes auf dem Gelände Brockhagen-Ost: 30 Hektar!
04.04.2001	Der Gemeinderat von Steinhagen übernimmt den Beschluss des Bauausschusses und beantragt dafür eine Änderung des FNP. Für 7 Hektar soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sofort in Angriff genommen werden. Grüne und GNU protestieren mit ökologischen und stadtplanerischen Argumenten.
26.04.2001	Der Bauausschuss leitet aus dem GEP-Entwurf einen Mehrbedarf von 10 Hektar Gewerbegebiet für Steinhagen ab, das in Brockhagen-Ost ausgewiesen werden soll.
16.05.2001	Der Gemeinderat berät den GEP-Entwurf. Die Grünen beantragen vergeblich, das Gewerbegebiet Brockhagen-Ost aus dem Verwaltungsentwurf ersatzlos zu streichen.





- 17.05.2001 Die GNU wendet sich an die Bezirksregierung Detmold und protestiert gegen die Ausweisung von 30 Hektar Gewerbegebiet in Brockhagen-Ost.
- 21.05.2001 Bürgermeister Klaus Besser wirbt persönlich bei der Bezirksregierung in Detmold für das Anliegen der Gemeinde Steinhagen und legt dabei den Entwurf einer „Vergleichenden Standortuntersuchung“ von Enderweit und Partner vor, von der allerdings erst ein erster Teil, der sich auf 37 Hektar in Brockhagen-Ost bezieht, fertig ist (Karte mit Datum vom 10.05.2001).
- 29.05.2001 Die Gemeinde Steinhagen beantragt bei der Bezirksregierung erneut ein Gewerbegebiet in Brockhagen-Ost, diesmal aber nur im Umfang von 9,5 Hektar, also unter der 10-Hektar-Schwelle: „Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß §10 LPIG“, hier 17. Änderung des FNP.
- Juli 2001 Gutachten von Enderweit und Partner: Vergleichende Standortuntersuchung von drei Standorten (Textteil vom 03.08.2001). Brockhagen-Ost schneidet vor allem in einem Punkt besser ab als die beiden anderen untersuchten Standorte, nämlich bei der raschen Verfügbarkeit.
- 29.08.2001 Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde berät den Antrag der Gemeinde Steinhagen auf ein Gewerbegebiet von 9,5 Hektar in Brockhagen-Ost. Bürgermeister Besser und der Gutachter Düphans tragen vor (Das Gutachten von Düphans ist allerdings erst im November 2001 fertig). Trotz großer Bedenken wegen der unzureichenden Informations- und Entscheidungsgrundlagen stimmt der Beirat dem Vorhaben mit 6:2:2 zu.
- 01.09.2001 Die Hörmann KG stellt ihre Planung für das Gewerbegebiet in der Presse vor. Die Produktion



- von Garagentorantrieben soll von Künsebeck nach Brockhagen verlagert werden. Im Januar 2002 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Umzug des Werkes ist für Ende 2002 geplant.
- 04.09.2001 Der Kreis Gütersloh stimmt der 18. Änderung des FNP der Gemeinde Steinhagen zu, damit auch ca. 9,5 Hektar Gewerbegebiet in Brockhagen-Ost. Dies schließt den Antrag auf Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsschutz ein.
- 06.09.2001 Im Bauausschuss Steinhagen werden die Planentwürfe der Firmen Hörmann (Antriebstechnik) und Leimkuhl (Spedition) für ca. 9 Hektar vorgestellt. Die Entwürfe des Planungsbüros Wagner, St. Wendel, sind allerdings erst vom 15.11.2001. Beschluss, eine Teilfläche von 9 Hektar aus dem Änderungsantrag zum FNP herauszulösen und für die genannten Vorhaben zu überplanen.
- 09.10.2001 Die GNU fordert den Regierungspräsidenten auf, die geplante Herauslösung der Teilfläche von 9 Hektar aus dem Änderungsantrag zum FNP zu versagen, da sie einen Vorgriff auf die beantragten 30 Hektar darstellt.
- 17.10.2001 Die Bezirksregierung spricht nach §20 LPIG die landesplanerische Unbedenklichkeit für das Vorhaben aus. Die Genehmigung ergeht allerdings „unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Verfahren nach §§69 bzw. 73 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Aufhebung bzw. Befreiung von Verboten der betroffenen Landschaftsschutzverordnung zu einem positiven Ausgang geführt werden kann.“
- 15.11.2001 Begründung des Projektes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet Brockhagen-Ost“ durch das Planungsbüro Wagner, St. Wen-





del, im Auftrag der Firma Hörmann (in Teilen erst vom 29.01.2002).

- Nov. 2001 Vorlage der Untersuchung des Büros Düphans, Gütersloh, über die „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ durch den Bau und Betrieb einer Produktionsanlage für Antriebs-technik und durch die Spedition der Firma Leimkuhl.
- 19.12.2001 Der Vorsitzende des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde stimmt schriftlich dem Antrag der Gemeinde Steinhagen vom 20.11.2001 auf Entlassung von Brockhagen-Ost aus dem Landschaftsschutzgebiet zu, d.h. aus Sicht des Beiratsvorsitzenden kann das Landschaftsschutzgebiet als Gewerbegebiet genutzt werden.
- 04.01.2002 Die GNU nimmt gegenüber dem Bauamt der Gemeinde Steinhagen ausführlich zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 Ortsteil Brockhagen und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Stellung.
- 31.01.2002 Ratssitzung in Steinhagen zum Thema Brockhagen-Ost, in der die Offenlegung der Planentwürfe für das Gewerbegebiet beschlossen wird (2 Gegenstimmen der Grünen).
- 14.02.2002 Die Gemeinde kauft per Dringlichkeitsbeschluss ohne Ratsbeteiligung das Haus Gütersloher Straße Nr. 49, das als störendes Element in der Planungseile übersehen worden war. Der Bürgermeister hatte plötzlich ein soziales Problem. Den Mietern wird gekündigt.
- 25.02.2002 Der Beirat bei der Bezirksregierung Detmold als Höhere Landschaftsbehörde lehnt die Aufhebung des Landschaftsschutzes ab, wie ihn die Gemeinde Steinhagen beantragt hat, und spricht sich gegen die Aufstellung des Bebauungspla-



nes Nr. 10 für das 9 Hektar Gebiet aus. „Gegen die beantragte Entlassung aus dem Landschaftsschutz bestehen sowohl erheblich naturschutzfachliche als auch raumordnerische Bedenken.“

- 27.02.2002 Die Gemeinde Steinhagen lässt auf dem Gelände Brockhagen-Ost eine Wallhecke, Büsche und Bäume fällen, obwohl das Gebiet noch nicht aus dem Landschaftsschutz entlassen ist. Nach einem Protest der GNU wird dies als Pflegemaßnahme deklariert.
- 16.03.2002 Der Rat bestätigt mehrheitlich nachträglich den Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters zum Kauf des Hauses Gütersloher Straße Nr. 49.
- 29.03.2002 Die Industrie- und Handelskammer (IHK) meldet sich zu Wort: „Pragmatismus statt Prinzipientreue“.
- 14.04.2002 In einer ergänzenden Stellungnahme lehnt der Vorsitzende des Beirates der Höheren Landschaftsbehörde weiterhin die Entlassung von Brockhagen-Ost aus dem Landschaftsschutzgebiet ab.
- 15.04.2002 Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Steinhagen den Bebauungsplan Nr. 10 Brockhagen-Ost zu beschließen. Bei dieser Gelegenheit „gesteht“ der Bürgermeister, dass 15 Hektar statt wie immer behauptet 9,5 Hektar aus dem Landschaftsschutz entlassen sind. Die Bezirksregierung habe dies mit dem Bestimmtheitserfordernis im Ordnungsverfahren begründet. Der Rat der Gemeinde folgt der Empfehlung des Bauausschusses am 24.04. – gegen die Stimmen der Grünen.



Abgeholzte Wallhecke





- 23.04.2002 Das Vorhaben zur Erweiterung des Gewerbegebietes Brockhagen-Ost um weitere 21 Hektar wird vorgelegt.
- 25.04.2002 Dringende Anfrage der GNU bei der Bezirksregierung wegen der Entlassung von nun 15 Hektar aus dem Landschaftsschutz.
Keine Antwort!
- 10.06.2002 Abstimmung über Inhalte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping-Termin) zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß §5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Thema: Erweiterung des Gewerbegebietes Brockhagen-Ost um weitere 21 Hektar.
- 03.09.2002 Erörterung des GEP 09/2000 (Anregungen und Bedenken). Auf Wunsch der Gemeinde Steinhagen ist Brockhagen-Ost mit 30 Hektar nun auch im GEP-Entwurf dargestellt worden, so dass sich die anwesenden Träger öffentlicher Belange erst jetzt offiziell äußern können. Die Begründung Steinhagens: Die höhere Bevölkerungsprognose rechtfertigt diese 30 Hektar GIB-Erweiterung.
Die Bezirksregierung stellt fest, dass die Abweichung der Bevölkerungsentwicklung von der GEP-Prognose nur 1,9% beträgt und im Rahmen der Prognoseunsicherheit liegt. Von den insgesamt 30 Hektar müssen deshalb die weiteren 21 Hektar (die 9 Hektar schon genutzte Fläche spielten offenbar keine Rolle mehr) durch GIB-Flächenstreichung (Fläche südlich Hörmann und Deitert) ausgeglichen werden. Die Gemeinde lehnt kategorisch ab. Die Naturschutzverbände geben zu Protokoll, dass sie die Inanspruchnahme der freien Landschaft durch Brockhagen-Ost ablehnen. Sollte es dennoch zur Genehmigung kommen, müssen die gesamten 30 Hektar GIB an anderer Stelle zurückgenommen werden.



Anhang: Gesetzestexte

(mit Anmerkungen der GNU)

Die folgenden Gesetze und Verordnungen gelten in ganz Nordrhein-Westfalen und müssen Beachtung finden, wenn das nächste Gewerbegebiet irgendwo im Lande geplant wird.

¹ Auszug aus dem

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen,

Stand: 21.07.2000

§4 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (2) Als Eingriffe gelten besonders: die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von §2 Absatz 1 der Landesbauordnung.
- (4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen.
- (5) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.





§5 Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld

- (1) Gehen nach Abwägung gemäß §4 Absatz 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum zu führen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen).

Die durch Versiegelung bewirkte Beeinträchtigung der Funktion des Naturhaushalts lässt sich nur in der Theorie ausgleichen.

² Grundzentrum:

Das Grundgerüst des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens bildet ein zentralörtliches Gliederungssystem mit Entwicklungsschwerpunkten und -achsen. In diesem System nimmt die Gemeinde Steinhagen die Funktion eines Grundzentrums ein, das in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur gelegen ist. Aus dieser Einstufung ergibt sich eine aus raumordnerischer Sicht gebotene Ausstattung der Gemeinde Steinhagen mit differenzierten Versorgungs- und Leistungsangeboten, die im Bereich der Grundversorgung angesiedelt sind. Hieraus ergeben sich direkt Konsequenzen für die Zuweisung von staatlichen Fördergeldern etc. Den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Steinhagen bleiben damit enge Grenzen gesetzt.



30



³ Auszug aus dem

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold,
Stand: 09/2000

- B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 2

Der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe ist so zu entwickeln, dass das Ziel neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Planungsgebietes die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Das regionale Gewerbeflächenkonzept unterscheidet hier nach zwischen

- kommunaler Grundausrüstung
(Anmerkung der GNU: Dies trifft für Steinhagen zu)
- Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung
- Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben. (Nr. 148)

Ziel 3

Die dargestellten und mit erheblichen Flexibilitätsszuschlägen versehenen Reserveflächen der GIB und die Reserven der im GEP nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP stellen für die nächsten 15 - 20 Jahre -soweit vorhersehbar- den planerischen Rahmen für die Erweiterung, die Neuan siedlung und die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Bauleitplanung dar. (Nr. 149)

Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB-Reserven darf nur entsprechend der realen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgen. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. (Nr. 150)

31





Die kommunale Grundausrüstung orientiert sich an dem Siedlungsschwerpunkteprinzip und umfasst Flächen, die größer als 10 ha sind. Die Flächen sind i.d.R. im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsflächen dargestellt. (Nr. 161)

Zunehmend mehr Kommunen des Planungsgebietes stoßen aufgrund vielfältiger entgegenstehender Rahmenbedingungen an die Grenzen ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung. Die weitere Entwicklung ihrer gewerblichen Funktion muss sich daher primär auf die Pflege des Bestandes sowie die Umstrukturierung bestehender Flächen beziehen. (Nr. 162)

⁴ In diesem Verwaltungsakt nach §20 Landesplanungsgesetz (LPIG) hätte die Bezirksregierung Detmold feststellen können, „dass die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepasst sind“:

Landesplanungsgesetz (LPIG)

§20 Anpassung der Bauleitplanung

- (1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.
- (3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde oder die Gemeinde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Es kann hierbei die Feststellung getroffen werden, dass die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepasst sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen



§22 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und nach Anhörung des Bezirksplanungsrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des §4 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl I S. 630) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Dieser Entscheidungsspielraum wird vor allem gestützt durch das dem LPIG übergeordnete Raumordnungsgesetz (ROG):

Raumordnungsgesetz (ROG), §1

2. Die dezentrale Siedlungsstruktur des Gesamttraums mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.
3. Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.

Der Entscheidungsspielraum wurde im Falle Brockhagen-Ost nicht genutzt, die Ziele der Raumordnung wurden unterlaufen.





⁵ Funktion des Gebietsentwicklungsplanes

Landesplanungsgesetz (LPIG)

§14 Gebietsentwicklungspläne

- (2) Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.
- (3) Darstellungen in Gebietsentwicklungsplänen können textlich oder zeichnerisch oder auf beide Weisen vorgenommen werden. Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden.

§15 Erarbeitung und Aufstellung

- (3) Der Gebietsentwicklungsplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens von dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Gebietsentwicklungsplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Bezirksplanungsrates vorgebracht worden sind.
- (4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelung des §14 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

Dies bedeutet, es muss keine Erläuterung beigefügt werden.



Gütersloher
Straße Nr. 49



⁶ Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich nach §3b Absatz 1 UVP-Gesetz immer dann, wenn ein in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz aufgeführtes Vorhaben errichtet werden soll. Dabei sind nachfolgende Schwellenwerte

Nr. und Bezeichnung nach Anlage 1	Schwellenwert der UVP-Pflicht	Prüfwert (Untergrenze)
18.1 Feriendorf, Hotelkomplex etc.	300 Betten o. 200 Gästezimmer	100 Betten o. 80 Gästezimmer
18.2 Ganzjähriger Campingplatz	200 Stellplätze	50 Stellplätze
18.3 Freizeitpark	10 ha Plangebietsgröße	4 ha
18.4 Parkplatz	1 ha Größe	0,5 ha
18.5 Industriezone	10 ha Grundfläche	2 ha
18.6 Einkaufszentrum	5.000 m ² Geschossfläche	1.200 m ²
18.7 Städtebauprojekt	10 ha Grundfläche	2 ha
18.8 18.1 – 18.7 im Innenbereich	es gelten keine Schwellenwerte	Prüfwerte wie oben
18.9 UVP-pflichtiges Vorhaben nach Landesrecht bei Aufstellung eines Bebauungsplans	(UVP-Pflicht nach Landesrecht)	(Bedingungen des Landesrechts)

maßgeblich für eine UVP:

Eine UVP-Pflicht besteht auch bei „kumulierender Wirkung“, d.h. wenn verschiedene Vorhaben gleichzeitig, auf demselben Gelände oder in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (nach §3b Absatz 2 UVPG).

Eine UVP-Pflicht besteht auch bei Erweiterung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens (Hineinwachsen in die UVP-Pflicht).

In Brockhagen-Ost traf bei 9,5 Hektar zunächst angegebener Plangebietsgröße und unter 10 Hektar liegender überbauter Grundfläche keine UVP-Pflicht zu, jedoch bestand eine Pflicht zur Vorprüfung nach §3c, Absatz 1 und 2 UVPG (Screening genannt) und zwar nach Anlage 1, Nr. 18.7 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung).

Die GNU lässt noch prüfen, ob die „Vorprüfung“ die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Industrieanlage Brockhagen-Ost überhaupt erfasst hat, insbesondere im Hinblick auf die zeitgleiche Erweiterung des Planungsgebietes auf 15 Hektar vom 26.04.2002, der GNU mitgeteilt mit Schreiben vom 28.05.2002 durch die Bezirksregierung Detmold.





Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in §3c Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §3e und §3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe des Vorhabens
 - 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
 - 1.3 Abfallerzeugung
 - 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung
 - 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2. Standort der Vorhaben
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
 - 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
 - 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
 - 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß §19a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,



- 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß §13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke gemäß §14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß §20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß §19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

⁷ Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG Neureg. 6), Stand: 02/2002

§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.





Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen

C.II. Baulandvorsorge für die Wirtschaft

1. Vorbemerkung

Bis auf Ausnahmen ist das Preisniveau gewerblicher und industrieller Grundstücke in Nordrhein-Westfalen sehr niedrig. Das niedrige Preisniveau kann aber Mindernutzung, Fehlnutzung und Hortung wie auch die sich daraus ergebende fehlende Bereitschaft zur Mobilisierung von Brachflächen zur Folge haben.

2. Ziele

2.2 Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen.

2.3 Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.
- Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs sind zu nutzen.



3. Erläuterungen

Zur Verbesserung und Sicherung des regional bedeutsamen Flächenangebotes für die Wirtschaft wird künftig die regionale und interkommunale Zusammenarbeit immer wichtiger.

In enger Abstimmung mit den Gemeinden ist zu prüfen, ob im Gebietsentwicklungsplan bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Wirtschaft und dem heutigen städtebaulichen und ökologischen Planungsverständnis noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Gegebenenfalls ist anzustreben, unter Beachtung der Ziele der Landesplanung eine Mobilisierung solcher blockierter Bauflächen durch Flächentausch im Sinne von Ziel B.II. - 1.24 zu erreichen.

Gesetz zur Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen (LePro)

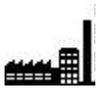
§20 Siedlungsraum und Freiraum

- (1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.
- (2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.
- (3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.





- (4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, dass außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- (5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiraumflächen ist zu vermeiden.



Impressum

GNU-Spezial II/2002

Herausgeber:
Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz
im Kreis Gütersloh e.V.

Autoren:
Wolfgang Blankert
Marion Ernsting
Helga Jung-Paarmann

Fotos:
Helga Jung-Paarmann
Michaela Marcian
Westfalen-Blatt

Redaktion/Layout:
Andrea Laukötter
Ursula Pieper

Druck:
Daake Druck,
Rheda-Wiedenbrück

Auflage:
700





Index

A

Abgrabung 7
Abrooksbach 7
ASTA 5

B

Bauamt 26
Bauausschuss 23, 25
Bauleitplanung 24, 32
Bebauungsplan 23, 26
Besser, Klaus 24
Bezirksplanungsbehörde 32, 34
Bezirksplanungsrat 33, 34
Bezirksregierung Detmold 3, 12, 14, 24, 32
Biotopverbund 11
BNATSchG 37
Bodenversiegelung 17
Brockhäger Straße 8
Bundesnaturschutzgesetz 37

C

CDU 18

D

Dehmel, Herbert 12
Dringlichkeitsbeschluss 27

E

Erarbeitsverfahren 34
Erholungsgebiet 6

F

FDP 18
FFH 12
FFH-Verträglichkeitsprüfung 12
Flächenausgleich 8
Flächennutzungsplan 4, 7, 23, 26
Flora-Fauna-Habitat 12
FNP 23, 25
Freifläche 33
Freiraum 10
Freiraumstruktur 33

G

Gebietsentwicklungsplan 9, 14, 23, 31, 34
Genehmigungsverfahren 13
GEP 9, 21, 23
GEP-Änderungsverfahren 12, 14
GEP-Entwurf 23
Gesetz zur Landesentwicklung 39
Gewässerschutz 16
Grundzentrum 9, 30
Grünen, Die 19, 27
Gütersloher Straße 8

H

Haller Willem 10
Höhere Landschaftsbehörde 26
Hörmann 5, 9, 12, 19, 24

I

Infrastruktur 10

K

Kreis Gütersloh 3, 16, 25
Künsebeck 25

L

Landesentwicklungsplan 38
Landesplanung 24, 32
Landesplanungsbehörde 34
Landesplanungsgesetz 13, 15, 32
Landschaftsbehörde 21
Landschaftsbeirat 12, 15, 16
Landschaftsgesetz 25, 29
Landschaftsrahmenplan 34
Landschaftsschutz 7, 15, 16, 25
Landschaftsschutzgebiet 26
Landschaftsschutzverordnung 25

Landwirtschaft 16
Landwirtschaftskammer 13
Leimkuhl 5, 25
LePro 39
Lohrer Karl-Heinz 18, 19
LPIG 25, 32, 34

M

Matthieu, Hans 18
Mikoteit, Herbert 18, 19

N

Naturraum 14
Naturschutzgebiet 12
Naturschutzgesetz 21
Naturschutzverbände 21

P

Patthorster Wald 7

R

Raumordnung 24, 32
Raumordnungsgesetz 33
Regionalrat 13
Ressourcen 3
ROG 33
Rückzugsgebiet 16

S

Schattenliste 12
Siedlungsentwicklung 31
Siedlungsstruktur 31, 33
SPD 18
Standortanalyse 16
Ströher Wiesen 7, 12
Stücker, Emmy 18

U

Umweltverträglichkeitsprüfung 12, 28
Untere Landschaftsbehörde 24, 26
UVP 12, 35
UVP-Gesetz 13, 35
UVP-Pflicht 35
UVP-Gesetz 13, 35
UVP-Pflicht 35
UVP-Gesetz 13, 35
UWG 18

V

Vorprüfung 36

W

Wiemann-Wendt, Johannes 19

Bitte hier abschneiden und versenden an: GNU - Geschäftsstelle, Woestering 7, 33378 Rheda-Wiedenbrück

GNU - Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich meinen Beitritt zur „Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V.“

Vor- und Zuname	geb. am	Beruf
Straße / Hausnummer	PLZ/Ort	Telefon/E-Mail
Für meinen Jahresbeitrag bestimme ich folgendes (bitte ankreuzen):		
		<input type="checkbox"/> 18,50 € als Einzelmitglied
		<input type="checkbox"/> 24,50 € als Familienbeitrag
		<input type="checkbox"/> Freiwillig erhöhter Beitrag von € _____
		<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung
Ich bin einverstanden, dass mein Beitrag jährlich von meinem		
Konto - Nr.		BLZ
abgebucht wird. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf oder durch meinen Austritt.		
Ort, Datum	Unterschrift	





Notizen

**GNU - Geschäftsstelle
Woestering 7
33378 Rheda-Wiedenbrück**





**Kreis-Geschäftsstelle:
Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz
im Kreis Gütersloh e.V.
Woestering 7
33378 Rheda-Wiedenbrück**

**Tel.: 0 52 42 / 40 32 70
Fax: 0 52 42 / 40 32 75**

**info@GNU-GT.de
www.GNU-GT.de**

**Bankverbindung:
Sparkasse Gütersloh
BLZ 478 500 65
KTO 4 02 38**

**Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.**